

Satzung der Stadt Walsrode über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 55, 58 Absatz 1 Ziffer 5, 71 Absatz 7 und 96 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Walsrode in seiner Sitzung am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigungen der Ratsmitglieder

Die Ratsmitglieder erhalten zum Ersatz ihrer Auslagen folgende Entschädigungen:

- a) monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro,
- b) Sitzungsgeld in Höhe von 40 Euro für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen,
- c) Ersatz der nachgewiesenen, notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung,
- d) Verdienstausfallerstattung,
- e) Wegstreckenentschädigung und Reisekostenerstattung.

§ 2

Anspruch auf Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld für Ausschusssitzungen wird nur gezahlt, wenn das Ratsmitglied als ordentliches Mitglied oder als Vertretung für ein verhindertes Mitglied an der Sitzung teilnimmt
- (2) Das Sitzungsgeld für Fraktionssitzungen ist auf höchstens 24 Sitzungen jährlich begrenzt.
- (3) Bei mehreren Sitzungen an einem Tag ist das Sitzungsgeld auf zwei Sitzungen begrenzt.
- (4) Mit dem Sitzungsgeld sind die Auslagen für die Nutzung des elektronischen Ratsinformationssystems abgedeckt.

§ 3

Aufwendungen für Kinderbetreuung

Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden für maximal vier Stunden mit bis zu 15 Euro je Stunde erstattet. Die Notwendigkeit einer Betreuung wird regelmäßig bei Kindern bis zu 14 Jahren anerkannt. Gehören zur Wohngemeinschaft weitere Angehörige, die auch sonst unentgeltlich an der Betreuung der Kinder beteiligt sind, z. B. Vater oder Mutter, Großeltern, ältere Geschwister, sind Aufwendungen nicht notwendig.

Die Nachweise sind der Verwaltung bis spätestens eine Woche nach der entsprechenden Sitzung einzureichen.

§ 4

Verdienstaufgängerstattung

Die Erstattung eines Verdienstaufgalls, der Ratsmitgliedern anlässlich der Teilnahme an den in § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungen entsteht, setzt voraus, dass dieser im Einzelfall nach Grund und Höhe nachgewiesen bzw. bei Selbständigen glaubhaft gemacht wird. Die Verdienstaufgängerstattung ist auf 40 Euro je ausgefallene Arbeitsstunde begrenzt. An- und Abfahrtszeiten werden ebenfalls mit 40 Euro je Stunde vergütet. Die Verdienstaufgängerstattung darf 160 Euro täglich nicht überschreiten.

Die Nachweise sind der Verwaltung bis spätestens eine Woche nach der entsprechenden Sitzung einzureichen.

§ 5

Wegstreckenentschädigung und Reisekostenerstattung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten anlässlich der Teilnahme an den in § 1 Buchstabe b) genannten Sitzungen eine Wegstreckenentschädigung für die Entfernung vom Wohnort bis zum Hauptsitz der Stadtverwaltung (Hin- und Rückfahrt) in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer.
- (2) Für vom Verwaltungsausschuss genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes sind Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz zu erstatten. In Eilfällen genehmigt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Dienstreisen.

§ 6

Erhöhte Aufwandsentschädigungen für besondere Funktionen

- (1) Die ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister/innen erhalten als zusätzlichen Monatsbetrag bei zwei Stellvertreterinnen /Stellvertretern 270 Euro, bei drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern 180 Euro.
- (2) Die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden erhalten als zusätzlichen Monatsbetrag 200 Euro zuzüglich 5 Euro je Fraktions- bzw. Gruppenmitglied.
- (3) Entschädigungen der Absätze (1) und (2) sind aufeinander anzurechnen.

§ 7

Entschädigungen für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten als Ersatz für notwendige Auslagen für die Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Sitzungsgeld gemäß §§ 1 Buchstabe b) und 2. Daneben besteht ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für Kinderbetreuung gemäß § 3, auf Verdienstaufgängerstattung gemäß § 4 und auf Wegstreckenentschädigung gemäß § 5.

§ 8

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten für ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis eine monatliche Aufwandsentschädigung, die unabhängig vom Beginn und Ende des Ehrenbeamtenverhältnisses jeweils für einen ganzen Kalendermonat zum Ende des Monats zu zahlen ist.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag in Höhe von 80 Euro und einem Aufstockungsbetrag in Höhe von 4/12 Euro je Einwohner/in. Der Betrag wird auf volle 10 Euro gerundet. Die monatliche Aufwandsentschädigung ist auf insgesamt maximal 480 Euro monatlich begrenzt.
- (3) Maßgebend für die zu Grunde zu legende Einwohnerzahl ist die Einwohnerstatistik zum 30.06. des Vorjahres.

§ 9

Wegfall bzw. Entstehung des Anspruchs auf Entschädigung und Auszahlung

- (1) Entschädigungsansprüche der Ratsmitglieder sind für die Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft im Rat ausgeschlossen.
- (2) Verzichtet ein Ratsmitglied auf sein Mandat, entfällt der Entschädigungsanspruch mit dem Tag der Feststellung des Sitzverlustes durch den Rat.
- (3) Rückt eine Ersatzperson nach, entsteht der Entschädigungsanspruch mit Beginn des Tages, in dem der Übergang des Sitzes durch den Rat festgestellt wird.
- (4) Ist ein Ratsmitglied, eine Ehrenbeamtin/ein Ehrenbeamter oder ein/e ehrenamtlich Tätige/r länger als zwei Monate verhindert, ihr/sein Mandat wahrzunehmen bzw. ihre/seine Tätigkeit auszuüben, entfällt der Entschädigungsanspruch. Die Zweimonatsfrist beginnt mit dem auf den Beginn der Verhinderung folgenden Monat zu laufen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung als Monatsbetrag wird zum Ende des Monats für den laufenden Monat gezahlt. Sitzungsgeld und Wegstreckenentschädigung werden monatlich nach den jeweils vorliegenden Unterlagen für den abgelaufenen Monat abgerechnet. Die Erstattung von Aufwendungen für Kinderbetreuung, die Verdienstaussfallerstattung und die Reisekostenerstattung erfolgen auf Antrag und Vorlage der begründenden Unterlagen.
- (6) Die Versteuerung der gezahlten Entschädigungen geht zu Lasten der Empfängerin/des Empfängers. Sie ist von der Empfängerin/dem Empfänger vorzunehmen.

§ 10

Entschädigungen für weitere ehrenamtlich Tätige

- (1) Teilnehmer/innen an Gewässerschauen und Gewässernachschauen der Stadt Walsrode erhalten, soweit es sich nicht um Bedienstete oder Empfänger/innen von Aufwandsentschädigungen der Stadt Walsrode handelt, die in ihrer Funktion teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung je Schautag in Höhe von 50 Euro. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

- (2) Wahlhelfer/innen der Stadt Walsrode erhalten, soweit es sich nicht um Bedienstete oder Empfänger von Aufwandsentschädigungen der Stadt Walsrode handelt, die in ihrer Funktion teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro je Wahltag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen statt, erhöht sich die Aufwandsentschädigung auf 75 Euro. Damit sind sämtliche Aufwendungen abgegolten.

§ 11

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 8 und § 10 genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Walsrode über Entschädigung der Ratsmitglieder und der Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich Tätigen vom 17.12.2014, zuletzt geändert am 21.06.2016 zum 30.06.2019 außer Kraft.

Walsrode, 27.03.2019

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
gez. Helma Spöring